



DMYV
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Mitglied im Deutschen Motoryachtverband e.V.
Mitglied im LandesSportBund NW



Extra ... Extra ... Extra

Aktualisierte CoronaSchVO

Gültigkeit vom 16.09.2020 bis zum 30.09.2020

Auszug (teilweise) aus dem 22. Coronaupdate LSB NRW

1. Neue CoronaSchVO

Anders als bei den letzten Aktualisierungen gibt es eine deutliche Veränderung bezüglich der zulässigen Anzahl von Zuschauern im Spiel- und Wettkampfbetrieb:

- Zum einen bleibt es bei der Zulässigkeit von 300 Zuschauer*innen, bei der die einfache Rückverfolgbarkeit sichergestellt werden muss.
- Zum anderen ist eine Zuschauerzahl zulässig, die bis zu einem Drittel des maximalen Fassungsvermögens der jeweiligen Sportstätte liegt. Hierfür muss der zuständigen Behörde ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept (ab 500 inklusive Konzept für An-/Abreise) vorgelegt werden.

Bei mehr als 1.000 Zuschauern*innen muss das Konzept von der örtlichen Gesundheitsbehörde genehmigt und von diesem zusätzlich vorab zum Einverständnis dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales vorgelegt werden.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass der DOSB bereits die Entwicklung eines allgemeinen Hygiene-Rahmenkonzeptes für Sportveranstaltungen in Auftrag gegeben hat – wir halten Sie dazu informiert.



DMYV
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Mitglied im Deutschen Motoryachtverband e.V.
Mitglied im LandesSportBund NW



Im Trainings- und Wettkampfbetrieb behält die 30-er Regelung bei den Kontaktsportarten zwar weiterhin grundsätzlich Gültigkeit. Sie wird aber dahingehend ergänzt, dass bei Spielen von zwei Mannschaften die laut Verbandssatzung bzw. Spielordnung zulässige Zahl der Spieler*innen erlaubt ist, auch wenn diese mehr als 30 beträgt.

Die LSB-Leitfäden für Vereine und Trainer*innen/Übungsleiter*innen haben wir aktualisiert. Wie gewohnt finden Sie die Coronaschutzverordnung, die ergänzten Hygiene- und Infektionsschutzstandards, die genannten Leitfäden und weitere Informationen auf unserer Internetseite: [LINK zur Übersichtsseite](#)

2. Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung des Bundes

Der Deutsche Bundestag hat am 2. Juli 2020 im Rahmen des 2. Nachtragshaushalts für das Haushaltsjahr 2020 die Bereitstellung von „Zuschüssen für die gemeinnützige Trägerlandschaft der Kinder- und Jugendhilfe“ in Höhe von 100 Millionen Euro beschlossen. Eine Antragstellung bei der Zentralstelle ist bis spätestens zum 30. September 2020 möglich. Die Förderrichtlinie ist beim LSB NRW zu erfragen.

3. Zinsgünstige Förderkredite zur Stärkung der sozialen Infrastruktur Nordrhein-Westfalens

Das Programm „NRW.BANK. Gemeinnützige Organisationen“ bietet von der Körperschaftssteuer befreiten Einrichtungen zinsgünstige Förderdarlehen mit einem maximalen Zinssatz von 1,5 Prozent pro Jahr an. Es richtet sich an Stiftungen, Vereine und Verbände. Die Darlehensvergabe erfolgt im Hausbankenverfahren.



DMYV
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Mitglied im Deutschen Motoryachtverband e.V.
Mitglied im LandesSportBund NW



Der maximale Kreditbetrag liegt bei 800.000 Euro, die Laufzeiten liegen bei bis zu zehn Jahren. Das Programm kann ab sofort abgerufen werden. Es ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#).

4. entfällt

5. Soforthilfe Sport in NRW läuft weiter

Bis zum 15.11.2020 können Vereine und Mitgliedsorganisationen bei Coronabedingten Liquiditätsengpässen über das Förderportal des LSB NRW weiterhin Anträge zur Unterstützung stellen.

21.09.2020